

Rentenabschläge verfassungswidrig?

Das Bundessozialgericht hat das Bundesverfassungsgericht veranlasst, die Abschläge auf vorzeitig in Anspruch genommene Altersrenten zu überprüfen. Es soll entschieden werden, ob zum Beispiel Abschläge auf Rente nach Arbeitslosigkeit, bei Alterszeitzeit oder bei Renten an Frauen verfassungswidrig sind. Die IG BCE ermöglicht ihren Mitgliedern mit dem folgenden Schreiben, Einspruch gegen noch nicht bestandskräftige Renten-

bescheide einzulegen. Der Einspruch kann innerhalb eines Monats nach dem Rentenbescheid erfolgen. Der Einspruch selbst wird in Form von Musterverfahren geklärt: Mehr als diesen Einspruch einzureichen, muss nicht getan werden. Ist der Rentenbescheid bereits bestandskräftig, kann bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden. Erst danach ist es möglich, diese Bescheide überprüfen zu lassen.

An:

(zuständiger Rentenversicherungsträger)

(Straße)

(PLZ/Ort)

Absender:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Ort

Rentenversicherungsnummer

Hiermit lege ich gegen meinen Rentenbescheid vom _____

Widerspruch

ein.

Begründung:

Ich wende mich gegen die Rentenabschläge in meinem Rentenbescheid.

In gleichgelagerten Fällen hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts mit den Vorlagenbeschlüssen vom 28. Oktober 2004 (Aktenzeichen: B 4 RA 42/02 R ; B 4 RA 44/02 R u. a.) sowie

23. August 2005 (Aktenzeichen: B 4 RA 28/03 R) die Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob Rentenabschläge auf Lebenszeit wegen einer vorgezogenen Altersrente verfassungswidrig sind.

Da die Verfahren noch anhängig sind, lege ich vorsorglich Widerspruch gegen meinen Rentenbescheid ein.

Ich erkläre mich mit dem Ruhen des Widerspruchsverfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einverstanden.

Datum, Unterschrift